

Innovationspolitik, Informationsgesellschaft, Telekommunikation

TKG-Novelle

23.05.2011, Berlin

MinR W. Ulmen

www.bmwi.de

Ziele des Gesetzentwurfes

- ▶ Verbesserung der Rahmenbedingungen für Investitionen in neue Netze
- ▶ Stärkung der Verbraucherrechte

Diskussionpunkte

- ▶ Universaldienstvorgabe „Breitband“
- ▶ Erhöhung der Planungs- und Investitionssicherheit durch verbindlichere „Vorfestlegungen“ der NRA
- ▶ Initiativrechte (Antragsrechte) der Unternehmen
- ▶ Infrastruktur (Zugang zu alternativen Infrastrukturen, Abschluss langfristiger Verträge)

Universaldienst: Grundsätzliche Vorgaben

- ▶ **Art. 1 Abs. 2 URL:** Universaldienstleistung ist ein festgelegtes Mindestangebot an Diensten, zu denen alle Endnutzer unter Berücksichtigung der spezifischen nationalen Gegebenheiten zu einem erschwinglichen Preis und unter Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen Zugang haben.
- ▶ **78 TKG:** Mindestangebot an Diensten für die Öffentlichkeit, für die eine bestimmte Qualität festgelegt ist und zu denen alle Endnutzer unabhängig vom Wohn- oder Geschäftsort zu einem erschwinglichen Preis Zugang haben müssen und deren Erbringung für die Öffentlichkeit als Grundversorgung unabdingbar geworden ist.

Umfang des Universaldienstes (Internet/Breitband)

- ▶ Art. 4 Abs. 2 URL: Der bereitgestellte Anschluss muss Gespräche, Telefaxübertragungen und die Datenkommunikation mit Übertragungsraten ermöglichen, die für eine funktionalen Internetzugang ausreichen...
- ▶ EG 4 URL: Es sollte weder Einschränkungen hinsichtlich der technischen Mittel geben, mit denen dies vorgenommen wird, damit sowohl leitungsgebundene als auch drahtlose Technologien zulässig sind...
- ▶ Anhang V URL: Bei der Frage, ob der Umfang der Universaldienstverpflichtungen geändert oder neu festgelegt werden sollte, ...berücksichtigt die Kommission, ob bestimmte der Mehrheit der Verbraucher zur Verfügung stehen und von ihr genutzt werden und ob die Nichtverfügbarkeit oder Nichtnutzung durch die Minderheit der Verbraucher zu einer gesellschaftlichen Ausgrenzung führt...

Umfang Universaldienst / Internet / Breitband)

EG 5 URL: Bei Festlegung von bestimmten Bandbreiten durch die MS sind:

Die besonderen Bedingungen in den nationalen Märkten, wie die von der überwiegenden Mehrheit der Nutzer im jeweiligen MS verwendeten Bandbreiten und die technische Durchführbarkeit zu berücksichtigen, damit keine Marktverzerrungen entstehen.

Interpretation COCOM:

- ▶ Die Summe der Haushalte mit Breitbandanschlüssen sollte im Verhältnis zur Gesamtsumme aller Haushalte eines MS mindestens 50 % ausmachen.
- ▶ Die festgelegte Bandbreite sollte von mindestens 80 % der Nutzer verwendet werden.

Finanzierung des Universaldienstes

- ▶ Art. 13 URL : Von die Unternehmen im Rahmen eines Umlageverfahren oder durch öffentliche Mittel.
- ▶ Art. 32 URL: Über den Universaldienst hinausgehende „Pflichtdienste“ dürfen nicht im Umlageverfahren finanziert werden.

Universaldienst (Internet/Breitband)

Fazit

- ▶ Das europäische Universaldienstkonzept ist nach seinem Rechtscharakter kein Förderinstrument, sondern soll eine flächendeckenden Grundversorgung mit bereits weitgehend angebotenen Dienstleistungen sicherstellen.
- ▶ Mit welcher Bandbreite Breitband als Universaldienst bereitgestellt werden kann, lässt sich nur mit Blick auf die Marktdurchdringung und nicht abstrakt quasi als Zielgröße bestimmen.
- ▶ Die MS habe nach Art. 32 URL die Option „zusätzliche Pflichtdienste“ vorzugeben, diese müssen allerdings steuerfinanziert werden, potenzielle Defizite dürfen nicht auf die TK-Unternehmen umgelegt werden.

- ▶ **Allgemeiner Regulierungsgrundsatz: Förderung der Vorhersehbarkeit der Regulierung (§ 2 Abs. 3 Nr. 1).**
- ▶ **Langfristige Regulierungskonzepte der BNetzA zur Marktregulierung (§ 15a):**
 - ▶ Selbstbindung der BNetzA i.W.v. Verwaltungsvorschriften,
 - ▶ Bestand über mehrere Regulierungszyklen.
- ▶ **Verlängerung der Marktregulierungszyklen auf 3 Jahre (plus 3 Jahre Verlängerung) (§ 14).**

Planungssicherheit / Berücksichtigung von Investitionsrisiken

- ▶ Allgemeiner Regulierungsgrundsatz: Investitions- und Innovationsförderung, Berücksichtigung von Investitionsrisiken, Zulassung von Kooperationen (§ 2 Abs. 3 Nr. 4).
- ▶ Langfristige Regulierungskonzepte der BNetzA zur Berücksichtigung von Investitionsrisiken und Risikoteilungsmodellen (§ 15a).
- ▶ Entgeltregulierung (§ § 28, 30, 31) (Art. 13 ZRL)
 - ▶ Ermöglichung angemessener Verzinsung des Kapitals,
 - ▶ Berücksichtigung der spezifischen Risiken der Errichtung von NGN,
 - ▶ abgeschlossenen Risikoteilungsmodellen ist weitestmöglich Rechnung zu tragen.

Diskussionspunkte

Verbindlichere Vorfestlegungen und zusätzliche Antragsrechte

- ▶ Keine Kompatibilität mit den europäischen Marktregulierungsverfahren.
- ▶ Initiativrechte (Antragsrechte) der Unternehmen passen nicht in die Systematik des Wettbewerbsrecht.
- ▶ Verbindliche Entscheidungen auf der Grundlage von Planungsmodellen kaum möglich).

Zugang zu Infrastrukturen

- ▶ Art. 12 Abs. 1 und Abs. 2 RRL:
NRA können **symmetrisch** die gemeinsame Nutzung von Grundstücken, Masten, Antenne u.a. aus den in Absatz 2 genannte Gründen (Umweltschutz, Städteplanung, Gesundheit u.a.) anordnen.
- ▶ 12 RRL Abs. 3 RRL: NRA können **symmetrisch** die gemeinsame Nutzung von Verkabelungen in Gebäuden oder bis zum ersten Konzentrations- oder Verteilungspunkt, einschließlich der Umlegung der Kosten, anordnen, **sofern Doppelung wirtschaftlich ineffizient oder unmöglich.**
- ▶ Art. 12 Abs. 4: Informationspflichten der Inhaber geeigneter Infrastruktur (nicht auf TK-Unternehmen beschränkt) bzgl. deren Art, Verfügbarkeit und geografischer Lage.

Zugang zu Infrastrukturen

Nationale Umsetzung

- ▶ BNetzA kann gegenüber Tk-Betreiber (Inhaber der Infrastruktur und Hauseigentümer **symmetrisch** die gemeinsame Nutzung von Verkabelungen in Gebäuden oder bis zum ersten Konzentrations- oder Verteilungspunkt, einschließlich der Umlegung der Kosten, anordnen, **sofern Doppelung wirtschaftlich ineffizient oder unmöglich** (§ 77a Abs. 1 und 2 .
- ▶ Informationspflichten der Inhaber geeigneter Infrastruktur (nicht auf TK-Unternehmen beschränkt) bzgl. deren Art, Verfügbarkeit und geografischer Lage („Infrastrukturatlas“) (§ 77a Abs. 3).

Diskussionpunkte

- ▶ Erweiterung des Anwendungsbereiches „Verkabelung“ auf „Leitungsrohre“ (Systematik Art 12 Absätze 1 bis 3 RRL).
- ▶ Einbeziehung alternativer Infrastrukturen (Vorschlag Länder).
- ▶ Erweiterung des Anwendungsbereich auf öffentliche Wege: Symmetrischer Zugang (französisches Modell).
- ▶ 45a Grundstückseigentümergeklärung (Infrastrukturverträge) ?

Verbraucherschutzregelungen

- ▶ Kostenlose Warteschleifen
- ▶ Angabe von Mindestgeschwindigkeiten von Breitbandanschlüssen
- ▶ Anbieterwechsel im Festnetz (max. Unterbrechungszeit 24 Stunden)
- ▶ Sonderkündigungsrecht bei Umzug
- ▶ Transparentere Telefonrechnung
- ▶ Erweiterter Schutz bei Sperrung des Mobilfunkanschlusses
- ▶ Option einen Vertrag mit 12-monatiger Höchstlaufzeit abzuschließen
- ▶ Vertragsunabhängige Rufnummernportierung im Mobilfunk
- ▶ Verpflichtung, im Rahmen von so genannten Ortungsdiensten dem Nutzer jede Ortung des Mobilfunkendgerätes anzuzeigen.

Kontrovers diskutierte Themen

- ▶ Gesetzliche Vorgabe von Abrechnungsarten (online / offline-billing).
- ▶ Gesetzliche Inkassoverpflichtung.
- ▶ Gesetzliche Detailregelung „Any to any Kommunikation“.
- ▶ Gesetzliche Gleichstellung: „Vermittlungsdienst“ – Auskunftsdienst.

Verfahrens- und Organisationsregelungen

- ▶ Implementierung der neuen Verfahrensvorgaben für die Marktregulierung (§ § 12, 13).
- ▶ Berücksichtigung von EU-Empfehlungen (§ 123a, Art 19 RRL).
- ▶ Einführung „In Camera Verfahren“ (§ 138).
- ▶ Verfahren der Entgeltgenehmigung: Verfahrensbeteiligte (35 Abs. 6).
- ▶ Rechtsmittel gegen Festsetzung des Streitwerts (§ 137 Abs. 3).
- ▶ Auskunftsanspruch über Netz/Dienstentwicklung (§ 127 Abs. 2, Art 5 RRL)

Verfahrens- und Organisationsregelungen

- ▶ Unterrichtungspflicht der BNetzA gegenüber BMWi (internationale Angelegenheiten (§ 140 Abs. 2)).
- ▶ Begrenzung der Amtszeit des Präsidenten auf zwei Perioden (je fünf Jahre).
- ▶ Entlassungsbeschluss muss veröffentlicht werden (auf Verlangen der/der Präs. auch die Gründe).
- ▶ „Rotation“ = kein gleichzeitiger Wechsel der VPräs.



Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie
Telekommunikations- und Postrecht (Ref. VI A8)

MinR Winfried Ulmen